



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 25

Montag, 15.06.2026

Nummer 17

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

Die 22. Sitzung des Kreisausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises findet am

Montag, den 22.06.2026, 16:00 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Sondershäuser Landstr. 3,
99974 Mühlhausen, Barbaraheim,
Beratungsraum 1

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung des Kreisausschusses vom 18. Mai 2026
- 5 Bewilligung der Sportförderanträge 2026 gemäß Richtlinie zur Förderung des Sports im Unstrut-Hainich-Kreis
- 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2026
- 7 Bericht der Verwaltung zu Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe 2020 bis 2024
- 8 Diskussion über Möglichkeiten zur Straffung der Kreistagssitzungen
- 9 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Verhandlungsvergabe Nr. 2026-023-UHK-SVGLM: Sanierung Schulhof und Einfahrten Käthe-Kollwitz-Gymnasium - Planung Freianlagen
- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ahke
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat folgenden

Planfeststellungsbeschluss

des Rahmenbetriebsplanes mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Tontagebau Bollstedt-West der Firma Wienerberger Deutschland Grundstücksverwaltung GmbH (vormals CREATON GmbH, Werk Höngeda), Dillinger Straße 60, 86637 Wertingen.

I. Zulassungen und Genehmigungen

Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsprüfung, sowie dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für den Betrieb und die Erweiterung des Tontagebau Bollstedt-West, sowie die abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung wird auf Antrag vom 06. Oktober 2023 der Firma Wienerberger Deutschland Grundstücksverwaltung GmbH (vormals CREATON GmbH, Werk Höngeda) planfestgestellt.

Dies umfasst die nachfolgend genannten bergbaulichen sowie die damit verbundenen vorhabensbezogenen Maßnahmen:

- Den **Planfeststellungsbeschluss** des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 16. Dezember 2025 (Bescheid Nr. 8-219/2025) für den **Tontagebau Bollstedt-West** nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen.
- Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderliche **naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung** nach §§ 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- Das zugelassene Vorhaben zur Gewinnung von Tonstein umfasst den **Betrieb, die Erweiterung und die abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung** des Tontagebaus Bollstedt-West unter Benutzung der Flurstücke 264/103 und 263/103 in der Gemarkung Bollstedt, Flur 8, sowie die Flurstücke 211/62, 210/61, 243/66, 244/66, 67, 68, 69, 70, 107/4, 108/1, 108/2, 222/71, 223/71, 224/71, 126, 127, 102/1, 99/1, 75/1, 238/79, 106, 350/2, 80/1, 80/2, 80/3, 83/1, 83/2, 83/3, 83/5, 83/7, 83/8, 94, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 248/93, 247/93, 351/1, 88/1, 88/3, 89, 90, 157/91, 158/91 und 92 der Gemarkung Bollstedt, Flur 9. Weiterhin genutzt werden die Flurstücke 166, 167 und 168 der Gemarkung Altengottern, Flur 12 und die Flurstücke 67, 65, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17 und 16 in der Gemarkung Altengottern, Flur 14.
- Die Zulassung der **geänderten Wiedernutzbarmachungskonzeption** gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplanes, insbesondere die Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Planfeststellung.
- Der **fakultative Rahmenbetriebsplan 1994**, zugelassen vom Bergamt Bad Salzungen mit Bescheid Aktenzeichen 76/d/42/50/028-1013/94 Schw/SchG/Da vom 20. September 1995, unbefristet erteilt, der **Sonderbetriebsplan Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung**, zugelassen vom Thüringer Landesbergamt mit Bescheid Nr. 0389 / 2004 vom 23. November 2004, sowie der **fakultative Rahmenbetriebsplan 2005 – 2030**, zugelassen vom Thüringer Landesbergamt mit Bescheid

Nr. 0032/2006 vom 14. März 2006, befristet bis 31. Dezember 2029, werden hiermit **aufgehoben**.

- Die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß §§ 9 Absatz 1 und 8 Absatz 1 i.V.m. 57 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Sammeln von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser und Schichtwasser) im Tagebau sowie deren Ab- und Einleitung aus dem Absatzbecken über ein Betonrohr in den **Schluftergraben**. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom Thüringer Landesbergamt mit Bescheid Nr. 461/2015 vom 06. Juli 2015 wird hiermit aufgehoben.
- Die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß §§ 9 Absatz 1 und 8 Absatz 1 i.V.m. 57 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Absenkung des Grundwassers sowie zum Sammeln der Tagebauwässer (Grund-, Schichten- und Niederschlagswasser) im Tagebau sowie deren Ab- und Einleitung aus einem Absetzbecken in einen **Meliorationsgraben**.
- Die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** gemäß §§ 9 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur **Einlagerung** von standorteigenem Material im grundwasserführenden Bereich innerhalb der Abbaufelder.
- Die Erteilung einer **wasserrechtlichen Erlaubnis** zur Errichtung und Nutzung einer **Reifenwaschanlage** im Zufahrtsbereich des Tagebaues (Flurstück 263/103, Flur 8, Gemarkung Bollstedt).
- Das Vorhaben umfasst die **Herstellung von Gewässern** gemäß § 67 Absatz 2 WHG

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Auflagen versehen, durch die die Vorhabensträgerin zu Handlungen und Unterlassungen verpflichtet wird, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Ausführung des Vorhabens sicherzustellen und die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein zulässiges Maß zu begrenzen.

II. Auslegung und Bekanntgabe

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes wird in der Zeit von **Montag, 22. Juni bis einschließlich**

Montag, 06. Juli 2026 auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik „Service“ – „Öffentlichkeitsbeteiligung“ – „Anhörungs- und Auslegungsverfahren“ – „Bergbau“, sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1 in 99974 Mühlhausen

Dienstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung, Ratsstraße 25 in 99974 Mühlhausen

Montag und Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

- aufgrund der Vielzahl der Betroffenen und Einwender die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Absatz 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird,

- ab der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und den Einwendern schriftlich angefordert werden kann,
- mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und die Frist zur Klageerhebung so mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt wird.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar erhoben werden.

Jena, 01. Juni 2026

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Die Präsidentin
Andrea Manz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in 01662 Meißen auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen in 99947 Bad Langensalza OT Nängelstedt und Klettstedt

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragte am 11.02.2025 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der mit Bescheid 8/2019 vom 19.12.2024 genehmigten Windenergieanlagen.

Antragsgegenstand ist nun die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb folgender sieben Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von 6,8 MW:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Klettstedt	4	131
03	Nägelstedt	9	9
04	Nägelstedt	9	14
05	Nägelstedt	9	10, 11
07	Nägelstedt	9	23
08	Nägelstedt	9	24, 25
09	Klettstedt	4	112/1

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen (bestehende und geplante) betroffen.
- Auswirkungen auf Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope oder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder NATURA 2000-Gebiete sind nicht erheblich nachteilig.
- Es erfolgt keine dauerhafte Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope.
- Es wird prognostiziert, dass die Errichtung und der Betrieb der o.g. 7 WEA in Nägelstedt und Klettstedt keine erheblichen oder nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hervorgerufen. Erhebliche Auswirkungen auf Boden und das Landschaftsbild gehen mit WEA immer einher. Durch geeignete Maßnahmen (bzw. Ersatzzahlungen) erfolgt jedoch eine Kompensation dieser Eingriffe.
- Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend

den Vorgaben des § 9 UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 28. Mai 2026
Thomas Ahke
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlhäuser Museen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG, § 57 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 22 ThürKGG erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.745.000 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **286.600 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch spezielle Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll für die Verbandsumlage) wird auf **850.000 €** festgesetzt.

Davon entfallen auf
den Unstrut-Hainich-Kreis **425.000 €**
die Stadt Mühlhausen **425.000 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6Stellenplan:

Es gilt der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Mühlhausen, den 10.06.26

Matthias P. Gliemann
Vorsitzender des Zweckverbandes
Mühlhäuser Museen

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 06.05.26 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.06.26 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Haushalt aufsichtsbehördlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Auslegungshinweis

Der Haushalt 2026 liegt in der Zeit vom 16. bis 30. Juni 2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kristanplatz 7 in Mühlhausen während der Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) aus und kann dort auch danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO eingesehen werden.

IMPRESSUM**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**